

---

## **VDV-Schrift 727 „Empfehlungen für die Zulassung, Aus- und Weiterbildung für Ausbilder gem. BOStrab – ZAW Ausbilder/BOStrab –“**

---

### **Ausgabe 11/2014**

Die Qualität des Öffentlichen Personennahverkehrs hängt entscheidend von der Qualifikation der Beschäftigten ab. Dabei kommt der Aus- und Weiterbildung bei unterschiedlichsten Voraussetzungen (z. B. Alter, Vorqualifikation, kulturelle Prägung) eine besondere Bedeutung zu. Um dies gewährleisten zu können, werden hochwertig qualifizierte und motivierte Ausbilder benötigt, die über die erforderlichen methodischen, didaktischen und fachlichen Kompetenzen verfügen, die für Aus- und Weiterbildungen gem. BOStrab notwendig sind.

Die VDV-Schrift 727 wurde mit dem Ziel erstellt, einen einheitlichen Rahmen für die Zulassung, Aus- und Weiterbildung für Ausbilder/BOStrab zu schaffen und damit den Betriebsleiter in der Wahrnehmung seiner Verantwortung zu unterstützen. Es ist in dieser Empfehlung nicht möglich, alle speziellen Belange und die unterschiedlichen Strukturen der Betriebe zu berücksichtigen. Deshalb trägt der Betriebsleiter im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die sachgerechte Umsetzung dieser Empfehlung und die Anpassung auf die betrieblichen Strukturen.

Hartmut Reinberg-Schüller / Fbl. Betrieb ÖPNV, Arbeits- und Verkehrsmedizin

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Vorwort	4
Abkürzungen	7
1 Geltungsbereich	8
2 Anforderungen an den Ausbilder/BOStrab	9
2.1 Voraussetzungen	9
2.2 Anforderungen	9
2.3 Auswahl	10
3 Qualifikation zum Ausbilder/BOStrab	11
3.1 Grundqualifikation	11
3.1.1 Recht	11
3.1.2 Markt und Kunde	11
3.1.3 Technik und Fahrdynamik	11
3.1.4 Pädagogik	12
3.1.5 Verkehrsverhalten	12
3.1.6 Kommunikationsverhalten	12
3.2 Lehrspezifische Qualifikation	12

3.3	Praktikum	13
3.4	Hospitation	13
3.5	Prüfung	13
3.5.1	Zulassungsvoraussetzungen	13
3.5.2	Prüfungsdurchführung	14
3.5.3	Dokumentation	14
3.5.4	Prüfungsausschuss	14
4	Zulassung	15
4.1	Weiterbildung	15
4.2	Erlöschen der Zulassung	15
5	Spezifische Regelungen für Instruktoren und Lehrfahrer	16
5.1	Auswahl	16
5.2	Qualifikation	16
5.3	Zulassung	16
6	Leitung der Ausbildungsstätte	17
	Dokumentation	18
Anlage 1	Lehrspezifische Inhalte für Ausbilder/BOStrab	19
Anlage 2	Lehrspezifische Inhalte für Instruktoren	20
Anlage 3	Lehrspezifische Inhalte für Lehrfahrer	21